

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/765**



dbb
beamtenbund
und tarifunion
landesbund
schleswig-holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother, MdL

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

26. April 2010 / schw

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Drs. 17/346**

Sehr geehrter Herr Rother,
der dbb schleswig-holstein hat bereits im Februar zum o.g. Gesetz gegenüber dem
Finanzministerium Stellung genommen.

Leider ist es versehentlich seitens des federführenden Finanzministeriums unterblieben,
gem. §93 Abs. 3, S. 3 LBG S.-H. unsere Vorschläge, die in dem Gesetzesentwurf keine
Berücksichtigung gefunden haben, in der Drucksache unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Daher erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend unsere gegenüber dem Finanzministerium
abgegebene Stellungnahme im Wortlaut zu übersenden.

Allgemeines:

Wir begrüßen, dass durch die beabsichtigten Regelungen Benachteiligungen behoben
werden sollen, wie dies für eingetragene Lebenspartnerschaften jetzt geschehen soll.
Allerdings darf aus Sicht des dbb schleswig-holstein ein Gesetz auch nicht dazu führen, dass
einzelne Gruppen bevorzugt werden sollen. Die neu geschaffene Zulagenregelung für eine
Abwesenheitsvertretung ist nach unserer Einschätzung eine deutliche Bevorzugung der
Gruppe der stellvertretenden Staatssekretärinnen und stellvertretenden Staatssekretäre. In
den übrigen Besoldungsgruppen wird hierfür keine Zahlung gewährt. Aus unserer Sicht wäre
die vorgesehene Regelung nur dann gerechtfertigt, wenn auch in allen anderen Funktionen
für die Stellvertretung eine Zulage gewährt werden würde.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 2 Nr 4 und Artikel 4 Nr. 3 cc):

Der dbb schleswig-holstein begrüßt unter dem Aspekt der Haushaltskonsolidierung, dass die in der in der Landesbesoldungsordnung bisher für Abteilungsleitungen mit B 7 ausgewiesenen Funktionen für eine Vertretung des Chefs der Staatskanzlei oder der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre gestrichen werden sollen.

Allerdings kritisieren wir, dass die Streichung durch die Gewährung einer Zulage fast in ganzer Höhe wieder rückgängig gemacht wird. Die Einsparung beträgt ab 1. März 2010 lediglich 6,48 Euro monatlich. Eine tatsächliche Ersparnis ergibt sich erst bei den Ruhestandsbezügen.

Haushaltskonsolidierung stellt sich der dbb schleswig-holstein anders vor.

Wie oben ausgeführt, setzt sich der dbb schleswig-holstein für die Beseitigung von Benachteiligungen ein. Im Zuge einer Gleichbehandlung wäre es bei einer Beibehaltung der Zulage daher gerechtfertigt, auch für alle anderen Vertrungsfunktionen eine entsprechende Zahlung zu leisten.

Solange dies nicht geschieht, lehnt der dbb schleswig-holstein die vorgesehene einseitige Bevorzugung einer Gruppe innerhalb Beamtinnen und Beamten ab.

Zu Artikel 4 Nr. 3:

Erneut regen wir an, im Landesbesoldungsgesetz künftig von der konkreten Zuordnung von Besolungsgruppen im kommunalen Bereich abzusehen. Dies dient der Verschlinkung von Gesetzen und der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Für ergänzende Erläuterungen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Schwitzer
Landesbundvorsitzende